

KOMMISSION

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 2004

über die Anpassung der Berichtigungskoeffizienten, mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 auf die Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie auf die Dienstbezüge eines Teils der Beamten, die in den 10 neuen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum von höchstens 15 Monaten nach Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, anwendbar sind

(2004/929/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 des Anhangs X,

gestützt auf den Beitrittsvertrag der zehn neuen Mitgliedstaaten, insbesondere auf Artikel 33 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1785/2004 des Rates⁽²⁾ wurden zum letzten Mal nach dem alten Statut und in Anwendung des Artikels 13 Absatz 1 des Anhangs X die Berichtigungskoeffizienten festgesetzt, die mit Wirkung vom 1. Januar 2004 auf die in der jeweiligen Landeswährung gezahlten Dienstbezüge der in einem Drittland Dienst tuenden Beamten anwendbar sind.
- (2) Einige dieser Berichtigungskoeffizienten sollten mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 angepasst werden, da gemäß den der Kommission zur Verfügung stehenden statistischen Angaben die mit dem Berichtigungskoeffizienten und dem entsprech-

enden Wechselkurs erfasste Änderung der Lebenshaltungskosten seit der letzten Anpassung für einige Drittländer 5 v. H. übersteigt —

BESCHLIESST:

Einzigster Artikel

Mit Wirkung vom 1. Februar, 1. März, 1. April, 1. Mai und 1. Juni 2004 gelten für die in der Währung des Landes der dienstlichen Verwendung ausgezahlten Dienstbezüge der Beamten, Vertrags- und Zeitbediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern sowie eines Teils der Beamten, die in den neuen Mitgliedstaaten während eines Zeitraums von höchstens 15 Monaten nach dem Beitritt auf ihrem Dienstposten verbleiben, die im Anhang festgesetzten Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß den Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung werden bei der Berechnung dieser Dienstbezüge die an dem in Absatz 1 genannten Tag geltenden Wechselkurse zugrunde gelegt.

Brüssel, den 22. Dezember 2004

Für die Kommission

Benita FERRERO-WALDNER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 857/2004 (ABl. L 161 vom 30.4.2004, S. 11).

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 16.10.2004, S. 1.

ANHANG

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Februar 2004
Dominikanische Republik	33,1
Suriname	49,3
Simbabwe	31,9

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient März 2004
Dominikanische Republik	38,9
Simbabwe	33,5

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient April 2004
Dominikanische Republik	43,8
Sierra Leone	65,6
Simbabwe	38,7

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Mai 2004
Georgien	87,4
Malawi	71,6
Dominikanische Republik	48,6
Simbabwe	42,9

Land der dienstlichen Verwendung	Berichtigungskoeffizient Juni 2004
Kasachstan	94,0
Dominikanische Republik	46,4
Sierra Leone	71,0
Simbabwe	44,7